

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orgelbauverein der protestantischen Kirchengemeinde Waldfischbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Waldfischbach-Burgalben.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Hauptzweck ist die Erhaltung und Instandsetzung und -haltung der Orgel in der protestantischen Kirche in Waldfischbach.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde Waldfischbach sowie die Veranstaltung von Konzerten und anderen Aktionen zum Zweck des Sammelns von Spenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

- (1) Etwaiges durch Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden entstehendes Vereinsvermögen dient allein dem Zweck des Vereins (vgl. §2). Mitglieder erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt alles zu diesem Zeitpunkt bestehende Kapital- und Sachvermögen an die protestantische Kirchengemeinde Waldfischbach, die es im Sinne der Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart als Liquidatoren bestellt.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen eine Ablehnung kann binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung befindet.
 - Die Mitgliedschaft beginnt zum nächsten Ersten eines Monats nach einreichen eines Aufnahmeantrags.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch den Tod natürlicher Personen.

- Durch den Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
 - Durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt in diesem Fall ab dem nächsten Ersten eines Monats als beendet.
 - Im Fall von dem Vereinszweck zuwider gehenden oder das Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen von Mitgliedern oder falls Mitglieder mit der Zahlung ihrer Beiträge trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mindestens sechs Monate im Rückstand sind durch Beschluss des Vorstands. Ein Einspruch gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Darüber befindet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten beträgt der Mindestbeitrag die Hälfte des jeweiligen Satzes.
 - Darüber hinaus gehende Spenden sind stets willkommen.

§ 5

Organe

- (1) die Mitgliederversammlung (vgl. §6)
- (2) der Vorstand (vgl. §7)

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich zu Jahresanfang einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben veröffentlicht. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, dabei ist die Tagesordnung zu veröffentlichen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung müssen, damit diese beschlussfähig ist, mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Ausschüssen sowie des Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mindestjahresbeiträge
 - Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Vereinsmitglieder oder Ausschüssen
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmit-

glied verlangt wird.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dabei gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung aus §8 Abs. 1 – 3.
- (2) In den Vorstand können Vereinsmitglieder ab einem Alter von 18 Jahren gewählt werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassenwart
 - Einem Beisitzer
- (4) Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt, d.h. er ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8

Beschlussfassung in den Vereinsorganen

- (1) Die Beschlussfassung in den Vereinsorganen erfolgt, sofern keine begründeten Einwände vorliegen, per Handzeichen oder Akklamation.
- (2) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab einem Alter von 18 Jahren.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von (4) die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist in der Abstimmung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Um Beschlüsse nach (4) zu fassen, muss der Einladung ein entsprechender Vermerk und ggf. der neu vorgeschlagene Satzungstext beigefügt werden.

§ 9

Zuständigkeiten und Vertretung des Vereinsinteressen

- (1) Die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart, der Schriftführer und der Beisitzer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von 1000€ genügt eine Vertretung des Vereins gemäß §7 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Um Rechtsgeschäfte mit höheren Vermögenswerten abzuschließen muss zusätzlich ein Beschluss des Vorstandes vorliegen.

§ 10

Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben Kassen- und Buchführung vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und ihr ein von beiden Kassenprüfern unterschriebenes Prüfprotokoll vorzulegen.

§ 11

Schriftführung

- (1) Der Schriftführer hat dem Vorstand nach jeder Versammlung ein Protokoll vorzulegen.
- (2) In diesem Protokoll ist festzuhalten:
 - Ort, Datum und Grund der Versammlung, im Fall einer ordentlichen Mitgliederversammlung genügt als Grund der Verweis auf die Satzung
 - Die Tagesordnung der Versammlung
 - Alle während der Sitzung gestellten Anträge
 - Alle während der Versammlung gefassten Beschlüsse
- (3) Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.